

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (kein Beitrag bei Nichtbesitz von Rundfunkempfangsgeräten bzw. kein Gesamtbeitrag bei Besitz von nur einem Radio) begehren.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 106 Personen mitzeichneten, endete am 21. März 2013.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 28. Mai 2013 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die Staatskanzlei im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 25. März 2013 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zunächst ist festzuhalten, dass der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von allen 16 Landtagen bestätigt wurde und um 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Wesentliches Ziel des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist es, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zukunft zu sichern. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bietet ein von Wirtschaft und Staat unabhängiges Kultur- und Unterhaltungsangebot. Mit ihren Angeboten leisten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, einen wichtigen Beitrag zu unserer freiheitlich demokratischen Gesellschaft. Sie bieten aufgrund ihrer staatsunabhängigen Finanzierung gerade auch Inhalte an, die im Programm der Privatsender nicht vorkommen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird deshalb von der Gesellschaft getragen und finanziert.

Ein möglicher Weg, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Zukunft zu sichern, wurde mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und dem Wechsel der geräteabhängigen Gebühr, hin zum geräteunabhängigen Haushalts- und Betriebsstättenbeitrag, beschritten. Mit diesem Modellwechsel wird auch die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks transparenter und weniger bürokratisch ausgestaltet.

Der neue Beitrag, der pro Haushalt erhoben wird, soll alle Nutzungsmöglichkeiten der dort lebenden Personen (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien, PC, Autoradio) abdecken. Damit wird nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vor-

handenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Es wird angenommen, dass jede in einem Haushalt lebende Person generell die Möglichkeit hat, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wort und Bild zu nutzen. Hierfür sind von Seiten des privaten, aber auch nicht privaten Bereichs entsprechende Beträge zur solidarischen Finanzierung des Gesamtangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu zahlen. Insofern gibt es einen einheitlichen Beitrag von 17,98 Euro der sich an der bisherigen Höhe der Rundfunkgebühr anlehnt und alle Nutzungsformen medialer Angebote abdeckt. Durch diese geräteunabhängige Gebühr wird auch die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung so genannter ‚Nicht- oder Nur-Radio-Hörer‘ beizubehalten, hätte demgegenüber bedeutet, weiterhin nach der Art des jeweiligen Gerätes zu differenzieren. Es hätte weiterhin kontrolliert werden müssen, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, wäre dadurch entfallen.

Nach einem von den Rundfunkanstalten eingeholten Gutachten kommt der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Paul Kirchhof zu dem Ergebnis, dass eine Typisierung des Beitragstatbestandes und ein Anknüpfen an den Haushalt verfassungsrechtlich zulässig sind. Dies ergibt sich schließlich daraus, dass alle Bürgerinnen und Bürger Deutschlands von der Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf die Grundversorgung mit Informationen profitieren. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“